|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| S1 | | MUSTERBETRIEBSANWEISUNG arbeitsbereichsbezogen nach §12 (1) BiostoffVO und §7 GenTG | | | | Stand 18.10.2016  Unterschrift: |
| GEFAHRENBEZEICHNUNG | | | | | | |
| Gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1  Der Sicherheitsstufe 1 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft unter Einhaltung der in dieser Betriebsanweisung beschriebenen Verhaltensregeln nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist. | | | | | | |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT | | | | | | |
|  | * Bei den in der Sicherheitsstufe 1 gehandhabten gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 1 ist ein Infektionsrisiko für den Menschen unwahrscheinlich, ein allergenes oder toxisches Potential ist aber nicht auszuschließen. | | | | | |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN | | | | | | |
|  | * Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der **Risikogruppe 1** dürfen nur im gentechnischen Labor der **Sicherheitsstufe 1** oder höher durchgeführt werden. * Im Labor geschlossenen Laborkittel, festes und geschlossenes Schuhwerk sowie Schutzbrille tragen. Vor dem Verlassen des Labors Laborkittel ausziehen. * Mundpipettieren ist verboten. Zum Pipettieren ausschließlich Pipettierhilfe benutzen. * Aerosolbildung vermeiden, die Türen der Arbeitsräume sollen während der Arbeiten geschlossen sein. * Spritzen, Kanülen und Skalpelle sollen nur wenn unbedingt nötig benutzt werden. Benutzte Kanülen direkt in die Kanülenabfallbehälter geben, nie in die Schutzhüllen zurückstecken. * Arbeitsplatz aufgeräumt und sauber halten. * Nach Beendigung der Arbeiten Hände mit Wasser und Seife waschen. Danach Hautpflege gemäß Hautschutzplan vornehmen. * Im Labor nicht Essen, Rauchen, Trinken, Kaugummi kauen oder Kosmetika auftragen. | | | | | |
|  | | | VERHALTEN IM GEFAHRFALL | | Ruf Zentrale: .... | |
|  | * Bei Freisetzung in großer Menge und Konzentration (z.B. Verschütten, Bruch einer Kulturflasche) Mitarbeiter warnen und den Projektleiter sowie den Beauftragten für biologische Sicherheit sofort informieren. * Kontaminierte Gegenstände oder Oberflächen sofort reinigen bzw. nass aufwischen. Sofern im Hygieneplan vorgesehen entsprechend desinfizieren. * Zum Wischen und Aufsaugen Zellstoff verwenden. | | | | | |
|  | | | | ERSTE HILFE | Notruf 19222 oder 110 | |
|  | * Offene Wunde auswaschen, möglichst ausbluten lassen und mit Desinfektionsmittel .... einsprühen. * Bei Spritzer ins Auge mit der Augendusche intensiv spülen. Anschließend Augentropfen (Einmalphiole ..... ) einträufeln. * Verletzungen sind dem zuständigen Vorgesetzten zu melden und in das Verbandbuch einzutragen. * Bei intensivem Kontakt (z.B. Verschlucken, Inkorporation durch Verletzungen) Arzt aufsuchen. | | | | | |
| SACHGERECHTE ENTSORGUNG | | | | | | |
|  | * Abfälle, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sind vorzugsweise zu autoklavieren, andernfalls   mit Desinfektionsmitteln zu inaktivieren. | | | | | |